

01
a.d.D.



DS 00758/2016
Kindertagespflege in Schwerin
Änderungsantrag vom 06.07.2016

Beschlussvorschlag:

„1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

- in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin bis zum 31.3.2017 eine repräsentative Erhebung zu tatsächlichen Sachkosten bei Schweriner Tagespflegepersonen zu veranlassen oder selbst durchzuführen, um für den Sachaufwand belastbare Zahlenangaben zu haben,
- bei der Vergütung eine höhere Einstufung nach Vergütungsgruppe S4 nach Ablauf von 5 Jahren in Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorzusehen.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ab 1.1.2017 mit allen Kindertagespflegepersonen Leistungsvereinbarungen abzuschließen, die mindestens klare Regelungen zu Zahlungsmodalitäten gemäß § 90 SGB VIII, Fach- und Praxisberatung, Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall enthalten.“

Zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine
- Kostendarstellung für die Folgejahre
keine

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zu 1.

Zwischenzeitlich gab es mit der Interessengemeinschaft mehrere Zusammenkünfte und die Vereinbarung zu einem „jour fixe“, um unterschiedliche Themen zu erörtern. U.a. wurde mit Blick auf die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Neufassung der Entgelte für die Kindertagespflege

ab 01.08.2016 (Drs. Nr. 00745/2016) zwischen der Interessengemeinschaft und der Verwaltung die Verabredung getroffen, dass eine Sachkostenerhebung erfolgt. Es wird gemeinsam ein Formblatt entwickelt, das jeder Tagespflegeperson zur Verfügung gestellt wird. Dies wird zeitnah geschehen. Mit Auswertung des Ergebnisses der Abfrage wird die Höhe der Tagespflegesätze zum 01.08.2017 erneut überprüft werden.

Wie in der Beschlussfassung der Stadtvertretung am 13.07.2015 (Drs. 00341/2015) wurde sich an der Berechnung der Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) an der tariflichen Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 orientiert. Eine Orientierung an der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 ist sachfremd und unangemessen. Die Entgeltgruppe umfasst die Tätigkeit des Staatlich geprüften Kinderpflegers / der Staatlich geprüften Kinderpflegerin mit einer schwierigen Tätigkeit. Nach den einschlägigen Protokollerklärungen des TVöD werden als schwierige fachliche Tätigkeiten die Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte und in psychiatrischen Kliniken; eine allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, Tätigkeiten in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten, Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten, Tätigkeiten in geschlossenen Einrichtungen angesehen. Diese Tätigkeitsmerkmale liegen bei den Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor, so dass die Heranziehung der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 für die Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung nicht angezeigt ist.

Zu 2.

Weder die Regelungen der §§ 23, 24 SGB VIII noch das KiföG M-V sieht den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Kindertagespflegepersonen vor. Lediglich § 16 KiföG M-V sieht den Abschluss Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung mit Trägern von Kindertageseinrichtungen vor. Ungeachtet dessen, ist es Ziel der Interessengemeinschaft der Kindertagespflege und der Verwaltung einzelne Themen einer trag- und finanzierbaren Lösung zuzuführen. So sind jetzt bspw. die ersten Schritte für die Schaffung eines Vertretungsmodells eingeleitet worden.

Die Fachverwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.


Caren Gospodarek-Schwenk